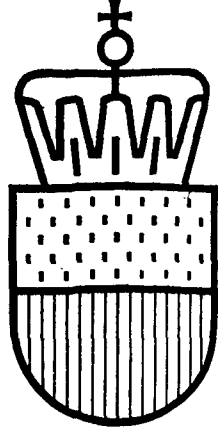


# Liechtensteiner Volksblatt

**Bezugspreise:** Inland und Schweiz jährlich Fr. 18.—, halbjährlich Fr. 9.50, vierteljährlich Fr. 4.80. Ausland jährlich Fr. 36.—, halbjährlich Fr. 18.—.  
**Bestellungen nehmen entgegen:** Die Postämter und die Verwaltung des «Liechtensteiner Volksblatt» in Vaduz, Altenbachstrasse, Tel. (075) 221 43, Postcheckkonto IX 2988 St. Gallen. Redaktion: Vaduz, Commerzhaus, Telefon (075) 2 13 94. Druck: Buchdruckerei Gutenberg, Schaan, Liechtenstein



Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

**Anzeigenpreise:** Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame  
Inland 10 Rp. 25 Rp.  
Angrenzendes Rheintal, Sargans bis Sennwald 12 Rp. 27 Rp.  
Schweiz 13 Rp. 29 Rp.  
Uebrigens Ausland 15 Rp. 33 Rp.  
**Anzeigenannahme:** Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 221 43. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, St. Gallen, Telefon (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

AZ Vaduz - Samstag, 1. Juni 1963

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

97. Jahrgang — Nr. 82

## Geist oder Materie?

Gedanken zum Pfingstfest  
von Pater Heinrich Suso Braun

Es ist viel Poesie um Pfingsten — aber eine etwas verweltlichte, diesseitige. Nichts von dem geheimnisvollen nächtlichen Zauber von Weihnachten, auch nichts von dem strahlenden Morgenrot des Ostertages — es ist Poesie, die ihrem eigenen Ursprung davonlief und sich selbständig gemacht hat. Nichts mehr von religiöser Weihe liegt in dieser Feier. Irgendwo steht in einem Winkel, wenn wir Pfingsten sagen, der alte Geheimrat Goethe und versichert uns: «Pfingsten, das liebliche Fest, ist gekommen, es grünt und blüht in Feld und Wald», und irgend eine banale Spießbürgerlichkeit glaubt, man habe der Pfingstfeier genug getan, wenn man so ein bisschen spazieren geht in pfingstlicher Flur oder gar einen ländlichen Ausflug gemacht — ohne an mehr zu denken, als eben an die grünende Flur und den frühlingfrischen Wald, an Amsel und Kuckuck, und vielleicht noch an Goethe und seinen Reinecke Fuchs dazu.

Sogar das pfingstliche Sakrament ist bürgerlich verflacht und zu einer harmlosen Sache geworden — irgend ein Firmling kann nicht genug tun, mit der neuen Uhr zu spielen und sie immer wieder aufzuziehen — und ein Firmpate mühte sich ab, bei dem ungenügenden Amt soviel als möglich an eigener Behändigkeit herauszuschlagen — und dann wird es Abend und Pfingsten ist vorüber — ist das alles? Nichts anderes? Ist nichts mehr zu spüren von dem Heiligen Geist? Das müßte Pfingsten sein — eine große Revolte, ein großer Aufruhr, ein Sturm und das Leuchten eines neuen Tages nach den erbärmlichen Dämmerungen der Mittelmäßigkeit.

Dies ist nötig, daß wir uns auf den Heiligen Geist besinnen, dies versteht sich von selbst; und noch mehr, daß wir den Heiligen Geist Gottes in uns tragen und uns besinnen auf das Wirken des Gottesgeistes in uns — dies ja!

Dies ist im Grunde genommen die große und wirklich entscheidende Frage meines Lebens: Geist oder Materie? Will ich der Materie dienen, will ich einfach nur leben, wie im Grunde der Hund auf dem Hofe meines Hauses auch lebt; will ich nur schufden und schaffen, daß

ich eben jeden Tag etwas zwischen den Zähnen habe und lediglich von einem gewissen Wohlbehagen umgeben bin, wie ihn schließlich das Tier auch zu genießen vermag! Oder aber glaube ich, daß es jenseits der vollen Schüssel und der fetten Aecker, und jenseits der greifbaren Genüsse des Daseins noch Werte und Wirklichkeiten, Mächte und Kräfte gibt, die man nicht mit Händen greifen, nicht mit

Vor der nächsten Landtagssitzung:

## Die vorgesehene Gesetzesänderung des Personen- und Gesellschaftsrechtes und des Steuerrechtes

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom vergangenen Dienstagmittag (siehe Volksblatt vom Mittwoch, den 29. Mai) die erste Lesung der vorgesehene Gesetzesänderungen durchgeführt hat, wird die zweite Lesung am kommenden Dienstag, den 4. Juni, stattfinden. Wir veröffentlichen nachstehend die Berichte und Anträge der f. Regierung, über die der Landtag in seiner nächsten Sitzung zu befinden haben wird:

**Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Abänderung des Steuerrechtes.**

### I. Allgemeines

Bei der Schaffung des neuen Steuergesetzes wurden die alten gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen nahezu unverändert übernommen. Lediglich der Mindestbetrag der Kapitalsteuer wurde von Fr. 200.— auf Fr. 400.— hinaufgesetzt. Die neuere Praxis hat nun aber gezeigt, dass diesen aus dem alten Recht übernommenen Regelungen verschiedene Mängel anhaften. Mit der Neufassung der Artikel 83 Abs. 1 und Artikel 84 Abs. 1 des Steuergesetzes wird eine Beseitigung dieser Mängel angestrebt. Auf die vorhandenen Mängel wird bei der nachfolgenden Erläuterung der einzelnen Artikel der Gesetzesvorlage noch näher eingegangen werden.

Im alten Steuergesetz von 1923 waren mehrere Arten von Pauschalsteuern vorgesehen. So war die Steuerverwaltung ermächtigt, mit natürlichen und juristischen Personen, die einen Geschäftsbetrieb im Lande führen, Steuerpauschalierungen zu treffen. Weiter konnten Personen, die im Inlande keine Erwerbstätigkeit ausübten, die Unterstellung unter die pauschalierte Rentnersteuer verlangen. Schliesslich hatten Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen die Möglichkeit, mit der Steuerverwaltung in sogenannten Pauschalverträgen abgabenverbindliche Abmachungen zu treffen. Das neue Steuergesetz von 1961 beseitigt alle Steuerpauschalierungen mit Ausnahme der abgabenverbindlichen Abmachungen zwischen der Steuerverwaltung und Sitz- bzw. Holdinggesellschaften. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird für die Zukunft auch diese Pauschalierungsmöglichkeit beseitigt. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie bei der 1961 erfolgten Abschaffung der übrigen Pauschalsteuern (vergl. Bericht und Antrag vom 27. September 1960). Nicht zuletzt erfolgt die Aenderung der Rechtslage aus der Erkenntnis heraus, dass die zunehmende internationale Verflechtung eine gewisse Einheitlichkeit in der Art der Besteuerung verlangt. Selbstverständlich bleiben alle auf Grund des bisher geltenden Rechtes getroffenen abgabenverbindlichen Abmachungen nach dem Prinzip der Vertragstreue unangetastet. Diesem fundamentalen Rechtsgrundsatz wurde schon im Steuergesetz von 1961 (Artikel 162) und auch wieder in der gegenständlichen Vorlage (Artikel 6) durch eine positivrechtliche Vorschrift Rechnung getragen.

dem Messer sezieren, nicht unter das Mikroskop legen kann. Glaube ich noch an moralische Werte und Tugenden, an Imperative in meinem eigenen Herzen, an das Kommando meines Gewissens; glaube ich vor allem noch daran, daß diese meine Existenz nicht aus dem dummen Zufall und aus dumpfen, kalten Naturgesetzen geboren ist, sondern, daß alles Dasein aus dem Geiste, aus dem großen Geiste Gottes kommt... Der Geist, der nicht nur in der Morgenfrühe dieser Erde und dieser Welt über den Wassern und dem chaotischen Material dieser Schöpfung geschwebt — der vielmehr alle Schöpfung durchdringt und immer neue Wunder zaubert.

schalierungen zu treffen. Weiter konnten Personen, die im Inlande keine Erwerbstätigkeit ausübten, die Unterstellung unter die pauschalierte Rentnersteuer verlangen. Schliesslich hatten Holdinggesellschaften und Sitzunternehmen die Möglichkeit, mit der Steuerverwaltung in sogenannten Pauschalverträgen abgabenverbindliche Abmachungen zu treffen. Das neue Steuergesetz von 1961 beseitigt alle Steuerpauschalierungen mit Ausnahme der abgabenverbindlichen Abmachungen zwischen der Steuerverwaltung und Sitz- bzw. Holdinggesellschaften. Mit der gegenständlichen Gesetzesvorlage wird für die Zukunft auch diese Pauschalierungsmöglichkeit beseitigt. Die Gründe hierfür sind die gleichen wie bei der 1961 erfolgten Abschaffung der übrigen Pauschalsteuern (vergl. Bericht und Antrag vom 27. September 1960). Nicht zuletzt erfolgt die Aenderung der Rechtslage aus der Erkenntnis heraus, dass die zunehmende internationale Verflechtung eine gewisse Einheitlichkeit in der Art der Besteuerung verlangt. Selbstverständlich bleiben alle auf Grund des bisher geltenden Rechtes getroffenen abgabenverbindlichen Abmachungen nach dem Prinzip der Vertragstreue unangetastet. Diesem fundamentalen Rechtsgrundsatz wurde schon im Steuergesetz von 1961 (Artikel 162) und auch wieder in der gegenständlichen Vorlage (Artikel 6) durch eine positivrechtliche Vorschrift Rechnung getragen.

### II. Erläuterung der Gesetzesvorlage

**Art. 1.** Eine in Artikel 31 Abs. 1 lit. c) des Steuergesetzes bestandene Lücke musste dadurch geschlossen werden, dass nicht nur juri-



DIÖZESE CHUR

## Gebetsaufruf für den hl. Vater

Der Hochwürdigste Diözesanbischof von Chur ruft zum Gebet auf für den schwer erkrankten hl. Vater. Man möge privat und gemeinsam für die Genesung des hl. Vaters beten und sich so mit der gesamten Christenheit vereinen, die um den Papst des Konzils und des Friedens bangt. Die Geistlichen sollen in den hl. Messen die Oration für den hl. Vater (oratio pro papa) beifügen.

stische Personen sondern auch Treuunternehmen (das eigentliche Treuunternehmen hat bekanntlich keine Rechtspersönlichkeit) der Vermögens- und Erwerbssteuer unterstehen, wenn nicht die Bestimmungen des Artikels 73, 83 oder 84 zur Anwendung kommen.

**Art. 2.** In diesem Artikel wird der erste Absatz von Artikel 83 des Steuergesetzes neu gefasst. Bisher war nur von «Gesellschaften» die Rede, wogegen in der Neufassung die Steuersubjekte, die in den Genuss des Holdingprivilegs gelangen können, klar umschrieben und abgegrenzt sind. Die Besteuerungsgrundlage für die Kapitalsteuer war bisher nicht genannt. Diesem Mangel wurde dadurch abgeholfen, dass als Besteuerungsgrundlage ausdrücklich das einbezahlte Kapital bzw. im Unternehmen investierte Vermögen und die offenen und stillen Reserven bezeichnet wurden. Mit der Reservenbesteuerung wird eine Einheitlichkeit in der Kapitalbesteuerungsgrundlage für alle juristischen Personen (vergl. Artikel 73 und 76 des Steuergesetzes) erreicht, was auch der Steuergerechtigkeit entspricht. Der Steuersatz von 1 Promill und der Mindestbetrag von Fr. 400.— sind unangetastet geblieben.

**Art. 3.** In diesem Artikel wird der erste Absatz von Artikel 84 des Steuergesetzes neu gefasst. Bisher war nur von «Unternehmen» die Rede. Auch hier wurde eine Umschreibung und Abgrenzung des Steuersubjektes vorgenommen. Das wesentliche Kriterium für die Sitzgesellschaften besteht wie bisher darin, dass die Gesellschaft nur ihren Sitz in Liechtenstein hat und keine geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeit ausübt, mit andern Worten, soweit sie sich geschäftlich oder kommerziell entfaltet,

## notiert und kommentiert...

### UdSSR: Chruschtschows Stellung heute

Kürzlich ging ein vernehmbares Raunen durch den Blätterwald der Weltpresse. In einer Rede hatte Chruschtschow nämlich die rechtsondere Bemerkung fallen lassen: «Ich bin nun schon 69 Jahre alt. Man kann nicht erwarten, dass ich immer im Amte bleiben werde.» Die Bemerkung ist deshalb sonderbar, weil man so etwas von einem Sowjet-Gewaltigen bislang noch nie gehört hatte. Die Sowjet-Führer sind nämlich prinzipiell immer jung! Als der Towarisch Stalin im Jahre 1949 seinen 70. Geburtstag feierte, wurde ganz vernehmlich Stalins unverwundliche Jugendlichkeit gepriesen. Wurde bis heute in der Sowjet-Union ein im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehender Politiker als «alt» bezeichnet, so konnte man sicher sein, dass der Mann im Begriffe stehe, kaltgestellt zu werden.

Was hat nun aber Chruschtschows Selbstbezeichnung hohen Alters zu bedeuten? Ist er seines Amtes müde geworden? Wird vom Hintergrund aus ein Szenenwechsel auf der Bühne des Kreml vorbereitet? Will Chruschtschow die auf seinen Sturz nur allzu bedachten Chinesen

vertrösten, sie möchten sich etwas in Geduld üben; er brauche angesichts seines Alters keinerlei Sterbehilfe seitens der brüderlichen Genossen in Peking in Anspruch zu nehmen? Will er damit einen ehrenvollen Abgang planen? Alle sogenannten Russland-Experten und «Kreml-Astrologen» in der ganzen Welt sind emsig dabei, den eigenartigen Ausspruch Chruschtschows zu deuten und sich in weit-schweifigen Kommentaren zu ergehen, die teils die eine, teils die andere dieser Thesen belegen sollen.

Nun, uns will scheinen, das sei ein eher müßiges Spiel. Wie sehr haben sich alle diese Schicksalspropheten seinerzeit in der Nachfolgefrage Stalins geirrt! Und wie sehr haben sie auch in anderen wichtigen sowjetischen Fragen stetsfort danebengegriffen! Es ist und bleibt unklar, was diese eigenartige Äusserung Chruschtschows zu bedeuten hat. Eine tiefere Bedeutung ist ebenso möglich wie das Gegenteil, nämlich dass sich Chruschtschow in der ihm eigenen Spontanität in persönliche Dinge verfahren hat, die mehr oder weniger unabsichtigt in der Rede Fluss einliefen. Sicher ist jedenfalls, dass alle jene Diplomaten in Moskau, die Chruschtschow in den letzten Wochen persönlich zu Gesicht bekommen haben, darin völlig übereinstimmen, dass sich der sowjetische Ministerpräsident gut fühle; seine Vitali-

tät habe nicht im geringsten nachgelassen. Er erledige sein beträchtliches Arbeitspensum mit erstaunlicher Leichtigkeit und Speditivität. Aeussere Anzeichen der Amtsmüdigkeit seien nicht festzustellen.

Dennoch mag der Anlass richtig gewählt sein, um im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Art kurzer Zwischenbilanz zu ziehen und ein Auge auf Chruschtschows heutige Stellung zu werfen. Vor allem zeigt sich als hervorstechendstes Positivum für ihn, dass er bei den breiten Volksmassen der Sowjet-Union (und auch der Satellitenländer) über eine Popularität verfügt, die keinem seiner Vorgänger oder Rivalen je vergönnt war. Lenin war bewundert und respektiert, Stalin vor allem gefürchtet. Nur wenige sowjetische Führerpersönlichkeiten waren wirklich beliebt: so etwa der unter eigenartigen Umständen 1937 ums Leben gekommene Ord-schonikidse. Aber Chruschtschow ist der einzige, dem es gelungen ist, die Phantasie der Massen wirklich zu gewinnen; er ist der einzige, dem im Volksmund der Russen der Vorname häufiger gegeben wird als der Nachname — ein untrügliches Anzeichen für denjenigen, der psychologische Symptome zu werten versteht. Für viele einfache Leute im Osten ist Chruschtschow, was seit «Väterchen Zar» nie mehr der Fall gewesen war, ganz einfach «Nikitka», der «schon zum Rechten sehen wird»!

Diese erstaunliche Beliebtheit Chruschtschows scheint heute sein einziger ins Gewicht fallender Pluspunkt zu sein. Seine politischen Misserfolge wiegen ohne Zweifel in den inneren Führungsgremien der UdSSR und der anderen kommunistischen Regierungen und Parteien schwer: Seine Berlin-Politik war ein Schlag ins Wasser. Seine Position gegen die UNO — etwa in der Kongofrage oder in der Frage der Führung des Sekretariats — ist völlig verfahren. Die russische Entwicklungshilfe an die rückständigen Nationen brachte Hypotheken statt Früchte, und die Anziehungskraft der marxistischen Ideologie in diesen Ländern geht deutlich zurück. Der Misserfolg der sog. «Agrarstädte» und der Urbarmachung der Steppen Kasachstans geht auf Chruschtschows persönliches Konto. Am meisten geschadet hat ihm aber das Kuba-Abenteuer und der immer offensichtlicher werdende Bruch zwischen Moskau und Peking; unter ihm ist die monolithische Einheit des Weltkommunismus auseinandergebrochen. Gewisse schwerwiegende Engpässe in der sowjetischen Planwirtschaft runden das Bild im ungünstigen Sinne ab.

Vielleicht ist es im Hinblick auf die vorgenannte Liste politisch ausnahmsweise wichtig von Vorteil, den baldigen Eintritt ins patriarchalische Alter deutlich zu plakativieren...

Luzius